

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Fäkaliensatzung vom 19.03.2019)

Präambel

Aufgrund von § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und dem § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 folgende Fäkaliensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffe

II. Teil – Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Einleitungsbedingungen

§ 5 Entsorgung

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

§ 7 Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

§ 8 Haftung

III. Teil – Benutzungsgebühren

§ 9 Erhebungsgrundsatz

§ 10 Gebührenschuldner

§ 11 Gebührenmaßstab

§ 12 Höhe der Gebühren

§ 13 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

§ 14 Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

§ 17 Ungeklärte Rechtsverhältnisse

§ 18 Inkrafttreten

I. Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband "Muldentäl" (Freiberger Mulde), im Folgenden "Verband" genannt, betreibt das Entleeren, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhaltes aus abflusslosen Gruben, im Folgenden "Grundstücksentwässerungsanlagen" genannt, als einheitliche, aufgabenbezogene, öffentliche Einrichtung. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst gemäß § 48 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die ordnungsgemäße Herstellung, Zustand, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und eine Letztentsorgung zu veranlassen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

§ 2 Begriffe

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbegrenzung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind:

- a) Grundstückseigentümer,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

(3) Artfremde Gegenstände im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 von einer Einleitung ausgeschlossen sind oder für die nach § 4 Abs. 2 ein Einleitungsverbot gilt sowie sämtliche Gegenstände, die im Regelbetrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen normalerweise nicht im Abwasser oder Klärschlamm zu finden sind und besondere Anforderungen an die Entsorgung stellen.

II. Teil - Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Bedingungen des § 4 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt dem Verband zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfalle gemäß § 5 anzufordern.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung werden die nach Abs. 1 Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen eines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit der letzten Entsorgung nach dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbWS) des Verbandes.

§ 4 Einleitungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Behandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle, Jauche, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Feuchttücher, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trub, Hefe, Trester, Schlempe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;
- c) flüssige Stoffe, die erhärten;
- d) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
- f) Abwasser, dass einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,

h) Abwasser, dass nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzung des Verbandes entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 5 Entsorgung

(1) Der Entsorgungsrhythmus wird wie folgt geregelt:

- a) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch aller 3 Jahre.
- b) Der Mindestentsorgungsrhythmus kann von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert werden, sofern eine aerobe Schlammstabilisierung/belüftete Vorklärung (auch teilweise SSB-Verfahren genannt) angewandt wird.
- c) Eine Zustimmung zur Verlängerung des Entsorgungsrhythmus kann erteilt werden, sofern vom Grundstückseigentümer eine Bestätigung eines zertifizierten Wartungsunternehmens über die Anwendung des Verfahrens vorliegt.
- d) Die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich. Je Entsorgung sind die Gruben restlos zu entleeren.
- e) Für alle anderen privaten Anlagen (z. B.: WC-Wasserklosett, TC-Trockenklosett und Mehrkammerausfallgrube) erfolgt sie nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Verband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und die DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin (Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin) erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Bauart- und Nutzungsbestimmungen einer Kläranlage hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die

Grundstücksentwässerungsanlagen umgehend nach der Schlammabfuhr wieder mit Wasser aufzufüllen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe ist, dass die Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lassen und dem Verband bzw. dessen von ihm beauftragten Dritten (Transportunternehmen) den Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigen. Das Messprotokoll der jeweiligen Schlammspiegelmessung mit der Angabe der sich im Gesamtsystem befindenden Schlammmenge (erfolgt meist im Rahmen der Wartung) ist unverzüglich dem Verband zuzusenden.

Die Anmeldung der Entsorgung für abflusslose Gruben hat spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf aufgefüllt sind.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Abs. 3 Satz 1 und 2 dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige, mindestens jedoch eine jährliche Entsorgung.

(4) Der Verband kann Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 innerhalb der nach § 5 Abs. 1 und 3 festgelegten Fristen entsorgen, wenn aus Gründen des Gemeinwohls ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Verband oder dem für die Entleerung beauftragten Dritten (Transportunternehmen) den etwaigen Bedarf für eine Entleerung mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Entsorgung anzuzeigen. Sie sind für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Verband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung der Abfuhr ist der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte unverzüglich darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und

Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen. Bei erkennbarer Gefahr kann die Entsorgung verweigert werden.

(8) Für die Entleerung eventuell erforderliches Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(9) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in diesem nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(10) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben auf dem Begleitschein des Transportunternehmens folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) die Menge des übernommenen Abwassers, Fäkalschlamm bzw. Rückstände etc.;
- b) die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 genannten Bedingungen;
- c) den Saugschlauch-Mehrlängenaufwand;
- d) den zeitlichen Mehraufwand.

(11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die ihnen überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens drei Jahren bzw. bis zur nächsten Entsorgung auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Bei Neuerrichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Anzeige gegenüber dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge des Abwassers.

(4) Wechseln die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, so haben sowohl die bisherigen als auch die neuen Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Verband unverzüglich, jedoch spätestens nach einem Monat, über den Wechsel zu benachrichtigen.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

(1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundiger gemäß Bauartzulassung) auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu veranlassen und auszuführen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(2) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten haben dem Verband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 6 Wochen nach der durchgeführten Wartung zuzusenden;
- b) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage durch den Verband bzw. dessen beauftragte Dritte;

c) Entnahme und Analyse von Abwasserproben und Messung der Abwassermenge.

(3) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Verband eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Fachunternehmen nachzuweisen.

(4) Der Verband kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 4 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

(5) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann der Verband deren unverzügliche Abstellung oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(6) Bei Einleitungen des gereinigten Abwassers in öffentliche Kanalisationen, die nicht zu einer öffentlichen Kläranlage führen, kann ein Einleitungsverbot ausgesprochen werden. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS).

(7) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Haftung

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

III. Teil - Benutzungsgebühren

§ 9 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch den Verband eine Grundgebühr und eine Entsorgungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 geregelt.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner nach § 9 sind diejenigen, die die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte benutzt haben. Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage bzw. abflussloser Grube).

(2) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.

(3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Menge, entsprechend § 12 Abs. 3. Angefangene halbe Kubikmeter werden auf 0,5 bzw. die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

(4) Zusätzlich zur Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 und 3 können Zulagen gemäß § 12 Abs. 4 erhoben werden.

(5) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihnen Beauftragten nach § 5 Absatz 10 schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Höhe der Gebühren

(1) Für die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 30,00 EUR pro Jahr/je Anlage.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die private Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb gegangen oder durch öffentlichen Kanalanschluss endgültig abgelöst wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle wird gesondert in der Abwassersatzung geregelt.

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen ab Inkrafttreten dieser Satzung:

- a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
22,47 EUR pro m³ Schlamm
- b) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (nur Trockentoilette)
28,91 EUR pro m³ Inhalt
- c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (mit Wasserspülung)
26,56 EUR pro m³ Inhalt
- d) Abflusslose Sammelgruben für häusliches Gesamtabwasser
20,74 EUR pro m³ Inhalt

(4) Folgende Zulagen gelten:

- a) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt 1,00 EUR je Meter Saugschlauchmehrlänge. Die Zulage für ein zusätzliches Schlauchfahrzeug (erforderlich ab 60 Meter Gesamtschlauchlänge) beträgt pauschal 89,25 EUR.
- b) Für unvorhergesehene, zusätzliche Arbeiten wie beispielsweise Verunreinigungen oder erschwerte Zugänge zur Grundstücksentwässerungsanlage beträgt die

- Erschwernisgebühr 29,75 EUR je angefangene 30 Minuten.
- c) Für eine vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von 29,75 EUR erhoben.
 - d) Die Zulage für Mindermengen < 1 m³ beträgt 11,90 EUR.
 - e) Die Zulage für Abfuhr mit Fahrzeug = < 2 m³ beträgt 29,75 EUR.
 - f) Die Zulage für eine von § 5 Abs. 5 Satz 1 abweichende (Anmeldefrist 4 Wochen), vom Gebührenschuldner geforderte Einzelanfahrt beträgt 71,40 EUR.

§ 13 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Kleininleiter nach § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sind Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe entfällt für die Grundstücke, für die eine nach den anerkannten Regeln der Technik betriebene Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube) betrieben wird und der anfallende Schlamm entsprechend dieser Satzung entsorgt wird.
- (3) Der Verband regelt die Grundlage und Berechnung dieser Abgabe in seiner „Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen“.

§ 14 Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht bei der Entsorgungsgebühr einschließlich Zulagen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der öffentlichen Einrichtung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht am Anfang des Veranlagungszeitraumes, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gebührenentstehung vorliegen, im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem erstmals auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 errichtet wurden.
- (2) Die festzusetzende Grundgebühr ist jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu leisten, im Übrigen zu dem Zeitpunkt, in dem erstmals auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 errichtet wurde.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

(4) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Übernahme des Grubeninhaltes nach § 5 Abs. 9 Satz 1. Ein durch den Verband beauftragter Dritter berechnet den Entsorgungsaufwand nach seinen Verrechnungsmodalitäten.

IV. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, betreibt oder stilllegt;
- b) entgegen § 3 Abs. 1 den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage nicht dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten (Transportunternehmen) überlässt;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Stoffe in die Anlagen einleitet, die bei der Entleerung, Abfuhr oder zur Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können;
- d) entgegen § 4 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
- e) entgegen § 5 Abs. 1 die notwendige Entsorgung nicht vornimmt;
- f) entgegen § 6 Abs. 1 dem Beauftragten des Verbandes nicht ungehinderten Zutritt gewährt;
- g) entgegen § 6 Abs. 3 bis 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- h) entgegen § 7 Abs. 2 keinen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802), in jeweils gültiger Fassung.

- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 17 Ungeklärte Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ vom 28.09.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.03.2018, außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder